



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik:

1965

Berlin, den 26. Februar 1965

Teil II Nr. 26

Tag

Inhalt

Seite

23. 2. 65 Erste Durchführungsbestimmung zur Havarieverfahrensordnung. — Wahlordnung für die Beisitzer — ..... 193

### Erste Durchführungsbestimmung zur Havarieverfahrensordnung.

#### — Wahlordnung für die Beisitzer —

Vom 23. Februar 1965

Auf Grund der §§ 7 und 42 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes bestimmt:

Zu § 7 HVO:

#### § 1

(1) Beisitzerwahlen finden alle 3 Jahre in der Zeit vom 15. Juli bis 30. September statt.

(2) Die Wahlperiode der Beisitzer beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

#### § 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden in den vom Leiter der Seekammer im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmten sozialistischen Betrieben und Genossenschaften sowie staatlichen Organen Wahlausschüsse gebildet.

(2) Den Wahlausschüssen gehören an:

- 1 Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung -als Vorsitzender,
- 1 Angehöriger des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs,
- 1 Mitarbeiter der Seekammer.

(3) Das Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung wird von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Angehörige des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs vom Leiter bzw. Vorsitzenden, der Mitarbeiter der Seekammer vom Leiter der Seekammer benannt.

#### § 3

Träger der Wahl ist die Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Wahlausschuß benennt die Kandidaten, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigt werden.

#### § 4

(1) Als Beisitzer dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die schiffahrtskundig und sowohl in ihrem beruflichen als auch außerberuflichen Leben vorbildlich sind und das Vertrauen ihres Betriebes, ihrer Genossenschaft bzw. ihres staatlichen Organs genießen.

(2) Personen, die bereits als Beisitzer tätig gewesen sind, können erneut zur Wahl vorgeschlagen werden.

#### § 5

Nicht wählbar sind Personen,

- a) die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) denen das Wahlrecht entzogen ist,
- c) die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Beisitzeramtes ungeeignet erscheinen läßt.

#### § 6

Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

#### § 7

(1) Die Beisitzer werden in öffentlichen Wahlversammlungen wie folgt gewählt:

- a) Kandidaten, die zu Schiffsbesatzungen gehören, durch die Besatzungen der Schiffe, denen sie angehören,
- b) Kandidaten, die an Land beschäftigt sind, von den Abteilungen oder Brigaden, in denen sie tätig sind.

(2) In den Wahlversammlungen muß mindestens die Hälfte der Besatzungsmitglieder bzw. der Angehörigen der Abteilungen oder Brigaden anwesend sein.

#### § 8

(1) In der Wahlversammlung stellt sich der Kandidat vor.

(2) Der Leiter des Wahlausschusses begründet den Vorschlag und teilt mit, ob nach den Feststellungen des